

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39

Düsseldorf, Samstag, den 26. September

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 39.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 30. September 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Nachträge zum Tarif und Sondertarif für die Schiffsabgaben 253, 254; Zurückgabe der hinterlegten Sicherheit 254; Vorsitzender des Ruhrtalesperrenvereins 254; Erteilte Genehmigung der Ruhrorter Straßenbahn zurückgenommen 254; Mehr- und Gebührenordnung 254, 255, 256, 257; Öffentliche Belobigung 257; Straßenperrung 258; Schutz von Landschaftsteilen im Kreise Geldern 258; Kreispolizeiverordnung 258; Enteignungen 258, 259; Zulassung zur Kassenpraxis 259; Wegeinziehung 259; Änderung der Polizeiverordnung über den Gewerbebetrieb auf öffentlichen Straßen und Plätzen 259; Polizeiliche Anordnung 259; Ablösungsanleihe mit Auslosungsrechten 259; Wegeinziehung 259; Reinigung der öffentlichen Straßen 259, 260; Fristen zur Räumung gemieteter Räume 260; Straßenbenennung 260; Umlage der Handwerkskammerkosten 260.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

614.

VII. Nachtrag

zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen (Mittellandkanal) vom 27. März 1934.

1. In der Ausnahme I Aa ist an Stelle von „Raseneisenerz (Nr. 513)“ zu setzen: „Erze (Nr. 186—195).“

2. In der Ausnahme I A ist als neue Tarifstelle e einzuschalten:

e) „Torf, Torfstreu, Torfmull, Torfmehl, Brenntorf (Nr. 650) ... 1/10.“

3. In der Ausnahme I C a ist zu streichen: „Torf, Torfstreu, Torfmull, Torfmehl, Brenntorf (Nr. 650).“

4. Die Ausnahme I F b erhält folgende neue Fassung: „b) Grubenholz (Nr. 324), Papierholz (Nr. 321) ... 3/10 auch auf dem ganzen Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Küstenkanal, soweit das Holz aus dem Gebiet der Ems, Weser und Aller stammt und bei Bergeshövede auf den Rhein-Weser-Kanal gelangt.“

5. Die bisherige Ausnahmebestimmung unter I G erhält die Ziffer 1. Als neue Ziffer 2 ist aufzunehmen: 2. Kies und Sand für Reichsautobahnen, soweit nicht unter Ausnahme I A d fallend, zahlen ... 3/10.

6. Die Ausnahme I H 1 b erhält folgende Zusätze: Hinter „Steinkohlenkoks (Nr. 389)“ „sowie bis zum 30. September 1937 Braunkohle (Nr. 80), Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks (Nr. 81).“ Hinter „der Jade“ ist einzuschalten „der unteren Hunte (Oldenburg bis Elsfleth)“, und hinter „über Emden“ „oder die Unterweser.“

7. Die Ausnahme I H 1 d ist zu streichen.

8. In der Ausnahme I H 2 b ist hinter „Steinkohlenkoks (Nr. 389)“ einzuschalten „sowie bis zum 30. September 1937 Braunkohle (Nr. 80), Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks (Nr. 81).“

9. Die Ausnahme I H 2 erhält am Schluß auf neuer Zeile folgenden Zusatz:

„c) Getreide (Nr. 279 bis 284) — mit Ausnahme von Roggen und Weizen — und Mühlenerzeugnisse (Nr. 444

bis 445), soweit sie nicht aus Roggen und Weizen hergestellt sind — auch in der umgekehrten Richtung ... 5/10.

10. Die Ausnahme I H erhält folgende neue Ziffer 5:

„5. auf den Kanalstrecken nördlich Bergeshövede und auf dem Küstenkanal Roggen (Nr. 517), Weizen (Nr. 665) und Mühlenerzeugnisse aus Roggen und Weizen Mehl (Nr. 443) ... 5/10.“

11. Am Schluß von Abschnitt III, Ziffer 1 ist auf neuer Zeile einzuschalten: „jedoch als Mittelschleuser mit anderen Fahrzeugen 1,10 RM.“ und daselbst hinter der 2. und 4. Zeile von Ziffer 2 in gleicher Weise „jedoch als Mittelschleuser mit anderen Fahrzeugen 0,55 RM.“

12. Abschnitt VII erhält folgende neue Fassung; VII. Von allen Schiffen beim Durchfahren der Hubbrücken in Oldenburg, wenn diese gehoben werden müssen, je Fahrzeug und je Brücke ein Brückengeld von 0,60 RM., jedoch außerhalb der festgesetzten Betriebszeit von 1,60 RM.“

13. Ziffer 1 der Befreiungen erhält am Schluß folgenden Zusatz: „und vom Brückengeld bei den Hubbrücken in Oldenburg dann, wenn sie schleppen und wenn für sie die Brücken nicht besonders gehoben werden müssen.“

Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, 9. September 1936. S. 10 V. 18. 500.

Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister.

615.

I. Nachtrag

zum Sondertarif für die Schiffsabgaben auf dem Küstenkanal östlich der Schleuse Dörpen für Fahrzeuge bis 100 t Tragfähigkeit oder 200 cbm Nettoraumgehalt (einschließlich) und für Fahrzeuge jeder Größe im Verkehr mit Torf, Torfstreu, Torfmull und Brennstoff vom 14. September 1935.

Abchnitt A Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung: „4. für alle Schiffe, die nach Beendigung der festgesetzten Betriebszeit bei der Schleuse ankommen, sowie für Schiffe, die zwar während der Betriebszeit ankommen, aber bis 1 Stunde nach der Betriebszeit nicht durchge-

Handwritten signature: 25. September 1936

schleuft sind, ein Zuschlag je Schiff von 5 RM. Ausnahme: Werden ausschließlich Kleinfahrzeuge gesammelt geschleuft, so ist der Zuschlag von 5 RM. für diese zusammen nur einmal zu zahlen." Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, 9. September 1936. S. 10 V. 18. 500.
Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

616. Nachdem der ehemalige Buchmacher Heinz Dietermann in Düsseldorf aus der Reihe der zugelassenen Buchmacher ausgeschieden ist, beabsichtige ich, ihm die für das Buchmachergeschäft hinterlegte Sicherheit in Höhe von 12 000 RM. zurückzugeben, sofern sich kein Wettbewerber wegen einer Forderung aus dem Wettgeschäft meldet.

Ich ersuche daher, mir etwaige Ansprüche innerhalb 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Blattes anzumelden.

Düsseldorf, 18. September 1936. P. 6230/16. 9.
Der Regierungspräsident.

617. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 29 des Ruhrtalesperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 317) ernenne ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 17. Juli 1936 — Seite 198 des Regierungs-Amtsblattes — an Stelle des Oberregierungsrats Dr. Hof in Koblenz den Regierungsvizepräsidenten Bachmann in Düsseldorf zum Vorsitzenden des Berufungsausschusses des Ruhrtalesperrenvereins in Essen mit Wirkung vom 1. Oktober 1936.

Düsseldorf, 18. September 1936. Q. 85/4 M.
Der Regierungspräsident.

618. Die der Kreis Ruhrorter Straßenbahn A.-G. in Duisburg-Weiderich erteilte Genehmigung zum Betrieb der Straßenbahnstrecke von Duisburg-Weiderich bis Leer-Verwertung habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht in Essen gemäß § 31 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 zurückgenommen.

Düsseldorf, 19. September 1936. V. 5. B. 13.
Der Regierungspräsident.

619. Rehrordnung über das Reinigen und Überwachen der Schornsteine.

I.

Auf Grund der Reichsverordnung vom 15. April 1935 (RGBl. I, S. 515) über das Schornsteinfegerwesen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Rehrordnung erlassen:

§ 1.

1. Jeder Eigentümer, Verwalter, Nutznießer und Mieter eines Gebäudes ist verpflichtet, die in dem Gebäude befindlichen und benutzten Schornsteine sowie sämtliche Rauchabzugskanäle in den in § 2 vorgeschriebenen Zeitabschnitten durch den zuständigen Bezirkschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten (Gesellen, Gehilfen) rechtzeitig reinigen und nachsehen zu lassen. Als benutzt gilt jeder Schornstein, an welchen eine Feuerstätte angeschlossen ist, auch dann, wenn der Ofen oder die Verbindung mit dem Schornstein vorübergehend oder zeitweise vom Schornstein entfernt ist. Als nicht in Benutzung genommen gelten nur solche Schornsteine, an die keine Feuerung angeschlossen oder die Verbindung jeder Feuerstätte mit dem Schornstein so unterbrochen ist, daß

die Benutzung technisch unmöglich ist. Jeder Eigentümer, Mieter oder Nutznießer eines Gebäudes ist verpflichtet, die Ofenrohröffnungen, die nicht zum Anschlusse einer Feuerstätte benutzt werden, feuersicher zu verschließen. Das Verschließen oder Überleben der Ofenrohröffnungen mit Papier, Lumpen, mit Tapete, Pappe oder dünnem Blech ist untersagt.

2. Als reinigungspflichtige Schornsteine gelten auch alle ins Freie ausmündenden eisernen Rauchrohre, soweit sie aus den Gebäuden herausragen.

3. Vomkehrzwang befreit sind alle freistehenden Schornsteine für Feuerungsanlagen in Fabriken, landwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben sowie alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerung. Jedoch unterliegen Bäckereischornsteine, außer in Brotfabriken, auch wenn sie freistehend sind, stets demkehrzwang. In Gebäuden befindliche Schornsteine, die den vorstehend angegebenen Zwecken dienen, werden wie alle Hauschornsteine behandelt.

§ 2.

1. Es sind zu reinigen und nachzusehen:

- a) In den Stadtkreisen Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Duisburg und im Landkreise Dinslaken diejenigen Schornsteine, die das ganze Jahr in Benutzung genommen sind, jährlich mindestens fünfmal.
 - b) Soweit sie nicht das ganze Jahr in Benutzung genommen werden (Zentralheizungen sowie Zimmerschornsteine von Wohn- und Schlafräumen usw.) jährlich mindestens dreimal.
 - c) Die Reinigungstermine sind folgende: Vom Januar bis 15. Mai sämtliche benutzten Schornsteine zweimal in gleichmäßigen Abständen. Vom 16. Mai bis 15. Oktober nur die Schornsteine, die das ganze Jahr in Benutzung sind (Küchen, Waschküchen und dergleichen), zweimal in gleichmäßigen Abständen und in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. Dezember sämtliche benutzten Schornsteine einmal.
2. a) In den Stadtkreisen Düsseldorf, Solingen, Wuppertal, Remscheid, M. Gladbach, Rheydt, Bierfen, Krefeld, Neuß und in den Landkreisen Neuß-Grevenbroich, Düsseldorf-Mettmann, Rhein-Wupperkreis, Kempen, Alev, Geldern, Rees und Moers diejenigen Schornsteine, die das ganze Jahr in Benutzung genommen worden sind (Küchen, Waschküchen und dergleichen), jährlich mindestens viermal.
- b) Soweit dieselben nicht das ganze Jahr in Benutzung genommen werden (Zentralheizungen sowie Zimmerschornsteine von Wohn- und Schlafräumen) jährlich mindestens dreimal, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni.
- c) Zwischen den einzelnen Reinigungen muß der Zeitraum liegen, der sich wie folgt ergibt: Zahl der Monate im Jahr — 12 — geteilt durch die Zahl der Reinigungen.

3. Schornsteine mit starker Beheizung — in Gaststätten, Speiseküchen, Bäckereien, Mehlgereien, Brauereien, Brennereien, Wäschereien usw. — unterliegen nötigenfalls einer öfteren Reinigung, worüber der Bezirkschornsteinfegermeister nach pflichtmäßigem Ermessen mit den Eigentümern oder Betriebsinhabern eine Verständigung herbeizuführen hat. Wird eine solche nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Zimnung, die auch sonst in besonderen Fällen mit Rücksicht auf die Anlage der Schornsteine oder des verwendeten Heizmaterials eine häufigere Reinigung anordnen kann.

4. Schornsteine, an die lediglich Gasfeuerungen aller Art angeschlossen sind, sowie Schmiedeschornsteine, an die andere Feuerungen nicht angeschlossen sind, müssen halbjährlich einmal gereinigt und nachgesehen werden und zwar in der zweiten und letzten Reinigung des Kalenderjahres.

§ 3.

1. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat den Einwohnern seines Bezirks jede terminmäßige Reinigung spätestens am Tage vor der Reinigung und außerdem vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise ankündigen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird in Landkreisen gleich erachtet, wenn der Beginn der Schornsteinreinigung in einer dort ortsüblichen Weise bekanntgemacht wird.

2. Die Hausbesitzer und die Hausbewohner sind verpflichtet, die ordnungsmäßig angekündigte Reinigung vornehmen zu lassen, wenn nicht triftige Hinderungsgründe vorliegen. Hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 4.

1. Die Reinigung der Schornsteine hat in der Regel von der obersten Ausmündung aus zu erfolgen. Wo dies nicht zugänglich ist oder der Hausbesitzer es besonders verlangt, erfolgt die Reinigung vom Innern des Gebäudes aus. Einmal im Jahr muß jedoch auch in diesen Fällen die Reinigung vom Dache aus gestattet werden.

2. Bei Schornsteinen in gemeinschaftlichen Brandgiebeln ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, die Reinigung von seinem Hause zu gestatten. In Streitfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 5.

Der herabgelegte Ruß ist von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten von der Schornsteinsohle zu entfernen und in die vom Hauseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu stellenden, ausreichend großen, feuersicheren Gefäße zu entleeren.

§ 6.

1. Zur Ausführung der Reinigung und zur Prüfung der feuersicheren Beschaffenheit der Schornsteine ist dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten der Zutritt zu allen in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten. Alle Schornsteine und Reinigungstüren müssen freigehalten und jederzeit leicht und sicher zugänglich sein. Erforderlichenfalls sind hierzu die nötigen Leitern, Laufbohlen usw. sowie alle zur Unfallverhütung dienenden Vorrichtungen anzubringen und in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

2. Werden vorgefundene Mängel auf Mitteilung des Bezirksschornsteinfegermeisters hin vom Hausbesitzer oder Nutznießer nicht in der vom Bezirksschornsteinfegermeister gestellten Frist beseitigt, so ist letzterer laut § 33, Ziffer 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 verpflichtet, der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) Anzeige zu erstatten.

§ 7.

1. Wenn in Schornsteinen und Räucherfammern infolge der Eigenart ihrer Benutzung oder wegen Verwendung besonderer Brennstoffe Hart- oder Glanzruß haftet, der mit den gewöhnlichen Reinigungsgeräten nicht entfernt werden kann, hat der Bezirksschornsteinfegermeister nach pflichtmäßigem Ermessen mit den nötigen Hilfskräften das Ausbrennen solcher Schornsteine und

Räucherfammern vorzunehmen. In Streitfällen über die Notwendigkeit des Ausbrennens entscheidet die Ortspolizeibehörde.

2. Schornsteine, die sich baulich in einem solchen Zustande befinden, daß durch das Ausbrennen eine Gefahr entstehen würde, dürfen nicht ausgebrannt werden, ebenso nicht die aus Formsteinen (Beton, Schwemmstein usw.) hergestellten Schornsteine.

3. Bei Ausübung der Kehrtätigkeit — Reinigungsarbeiten — hat der Meister oder dessen Geselle oder Gehilfe das in der Anlage bezeichnete Arbeitsbuch — Muster A — oder den bezeichneten Arbeitszettel — Muster B — bei sich zu führen. Arbeitszettel und Arbeitsbücher müssen zwei Jahre aufbewahrt werden. Bisher geführte vorgedruckte Muster können aufgebraucht werden.

§ 8.

Das Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherfammern muß stets unter der persönlichen Leitung des Bezirksschornsteinfegermeisters geschehen, der von dem Zeitpunkt des Ausbrennens der zuständigen Ortspolizeibehörde und dem Führer der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens am Tage vorher, Anzeige zu machen hat. Für die notwendigen Vorsichtsmaßregeln und die ordnungsmäßige Vornahme des Ausbrennens hat der Bezirksschornsteinfegermeister Sorge zu tragen.

§ 9.

Mit Genehmigung des Hausbesitzers sind dem Bezirksschornsteinfegermeister folgende Nebenarbeiten erlaubt:

- a) zusätzliche Schornsteinreinigungen,
- b) Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art,
- c) Beseitigung von Rauchbelästigungen und Mängeln an den Schornsteinen.

Die Ausführung der Nebenarbeiten darf nur durch den Bezirksschornsteinfegermeister oder in dessen Auftrage erfolgen. Über die erhobene Gebühr ist Empfangsbestätigung zu leisten. Die Einnahmen sind im Nebenbuch der Einnahmen — Muster C — nachzuweisen. Das Buch ist ab 1. Januar 1937 zu führen.

§ 10.

Nach § 33, Ziffer 2 der Reichsverordnung über das Schornsteinfegerwesen ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, mindestens einmal im Jahre in sämtlichen Bauten, in denen er kehrpflichtige Arbeiten auszuführen hat, als Beauftragter der Polizeibehörde durch persönliche Inaugenscheinnahme sämtliche Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob durch den Zustand der Bauten oder die Aufbewahrung von Gegenständen Feuergefahr entstehen kann. Die Inhaber der Bauten sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Stellvertreter zum Zwecke der Ausübung der Feuerstellenschau auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung der Feuerungsanlagen zu gestatten.

§ 11.

Die durch diese Ordnung vorgesehenen Reinigungen können erforderlichenfalls durch polizeilichen Zwang auf Kosten des Übertreters durchgeführt werden.

§ 12.

Diese Kehrordeung tritt mit dem 1. Oktober 1936 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Kehrordeung ihre Gültigkeit.

§ 13.

Für die Lager des Reichsarbeitsdienstes gilt die bereits im Regierungsamtsblatt veröffentlichte Anordnung vom 15. August 1936, Stück 33, Seite 222.

* * *

II.

Gebührenordnung

für die Bezirkschornsteinfegermeister im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (RWB. I, Seite 515) wird hiermit folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1.

Es sind zu zahlen

- a) für die Reinigung und Überwachung eines unbesteigbaren Schornsteins, einschließlich Verbringen des Rußes in einen feuersicheren Behälter in den Stadtkreisen Solingen, Remscheid, Gladbach, Rheydt und Biersen und in dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann für ein einstöckiges Gebäude 32 Rpf. und für jedes weitere Stockwerk bis zu höchstens 6 Stockwerken je 10 Rpf.; in allen übrigen Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks für ein einstöckiges Gebäude 30 Rpf. und für jedes weitere Stockwerk bis höchstens 6 Stockwerke 10 Rpf.
- b) für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteins und eines Zentralheizungsschornsteins (mit einem oder mehreren Heizkesseln über 2,5 qm Heizfläche) oder eines gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteines (Bäcker, Brauer, Metzger, Wäscherei, Gaststätte, industriellen Betriebes usw.) wird die doppelte Gebühr erhoben.

Als Stockwerk gilt jeder Raum unter und über einer Balkenlage einschließlich der Kehlbalckenlage, jedoch im letzteren Falle nur dann, wenn die Höhe dieses Raumes bis zur oberen Mündung des Schornsteins mindestens 3 Meter beträgt. In jedem Falle wird das Dachgeschoß als besonderes Stockwerk gezählt. Übersteigt die Höhe des Schornsteins im Bodenraum 3 Meter, so werden jede weiteren 3 Meter bis zur Mündung des Schornsteins als Stockwerk in Anrechnung gebracht.

Beginnt der Schornstein in einem höheren Stockwerk, so sind die unter ihm liegenden Stockwerke in die Zahl der Stockwerke einzurechnen. Der Keller wird als besonderes Stockwerk mitberechnet für diejenigen Schornsteine, die bis dahin durchgeführt sind und dort entleert werden müssen.

Für Schornsteine und Schornsteinteile, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt, zählen je 3 Meter als Stockwerk.

§ 2.

Für das Ausbrennen eines Schornsteines werden ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Bezirkschornsteinfegermeister pro Stockwerk 2 RM., bei einer Räucherammer je Quadratmeter Reinigungsfläche 20 Rpf. berechnet.

Für die Reinigung der freistehenden Schornsteine von Dampfkesseln sowie für die Reinigung von Dampfkesseln, Malzdarren, Braupfannen, Backofenzügen, Zentralheizungen, Kochherden, Ofenrohren usw. sind die Entgelte frei zu vereinbaren.

Für die Reinigung von Rauchabzugskanälen größerer Feuerstätten sind zu zahlen bis zu 1 Meter 40 Rpf., für jedes weitere Meter 30 Rpf., für größere Abzugskanäle (Einschiebekanäle) je Meter 80 Rpf.

§ 3.

Für die Reinigung auf Bestellung zu einer bestimmten Zeit ist neben den Gebühren des § 1 eine besondere Gebühr von 50 Rpf. zu zahlen. Für die Reinigung auf Bestellung während der Nachtzeit, und zwar von 18 bis 7 Uhr, sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

§ 4.

Falls der Schornsteinfegermeister von der Reinigung der Schornsteine auf Verlangen des Hauseigentümers oder der Hausbewohner Abstand nehmen muß, oder falls der Eigentümer oder ein Hausbewohner die Reinigung durch sein Verschulden unmöglich gemacht hat, obwohl die bevorstehende Reinigung der Schornsteine rechtzeitig am Tage vorher angemeldet oder in ortsüblicher Weise bekanntgegeben worden ist, ist er berechtigt, eine besondere Gebühr von 50 Rpf. zu erheben.

§ 5.

Die Gebühren sind mit Ausnahme derjenigen des § 3, welche von dem Besteller zu entrichten sind, von dem Hauseigentümer, Verwalter oder Miethnießer zu zahlen. Die im § 4 bezeichnete besondere Gebühr wird von demjenigen erhoben, der die rechtzeitige Reinigung verhindert hat, oder von demjenigen, auf dessen Wunsch die Reinigung der Schornsteine zu einer anderen Zeit als der angesagten erfolgen mußte.

§ 6.

Für die Vornahme der feuerpolizeilichen Abnahme in Neu-, Um- oder Aufbauten sind dem Bezirkschornsteinfegermeister von dem Bauherrn oder, wenn dieser nicht zahlungsfähig ist, von dem oder den Bauleitern für jeden zu revidierenden Schornstein eines Gebäudes 1 RM., jedoch mindestens für jedes Gebäude 1,50 RM. zu zahlen. Bei jeder erforderlichen Wiederholung und Besichtigung werden die gleichen Sätze in Anrechnung gebracht. Neben diesen Sätzen kommen für vergebliche Gänge 1 RM. in Anrechnung.

§ 7.

Für die Arbeiten in den Fällen der §§ 3, 4 und 6, welche außerhalb des Wohnsitzes des Bezirkschornsteinfegermeisters vorgenommen werden, kommen für jeden Kilometer Hin- und Rückweg 10 Rpf. in Anrechnung, wobei jedoch je 2 Kilometer für Hin- und Rückweg nicht in Anrechnung gelangen.

§ 8.

Die Umsatzsteuer ist in die Kehrlohnrate eingerechnet. Eine besondere Erhebung der Umsatzsteuer ist nicht statthaft.

§ 9.

1. Obige Gebühren sind nach beendigter Arbeit sofort an Ort und Stelle fällig. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindegabgaben beigetrieben. Für die erhobenen Gebühren ist eine Quittung auszustellen.

2. Die Empfangsbestätigung über die Kehrgebühren ist in Einzelfällen durch das in der Anlage bezeichnete Muster D zu bewirken. In den Fällen, in denen die Kehrgebühren durch Rechnungen erhoben werden, ist das bezeichnete Muster E zu verwenden. Vorgeschiedene Rechnungsdrucke der Behörden sind zulässig.

§ 10.

Wird der Bezirkschornsteinfegermeister von der Polizeibehörde zu Tätigkeiten herangezogen, die ihm bestimmungsgemäß auferlegt werden können, so hat er Anspruch auf eine Vergütung von 1,50 RM. für jede volle oder angefangene Stunde seiner Tätigkeit.

§ 11.

Für die Teilnahme an der Brandverhütungsschau erhält der Bezirkschornsteinfegermeister pro Tag 8 RM. Aufwandsentschädigung. Außerdem werden die notwendigen Fahrtkosten und Auslagen für Übernachtungen erstattet.

§ 12.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. Oktober 1936 in Kraft. Die bisher gültige Gebührenordnung für die Reinigung von Schornsteinen wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Für die Lager des Reichsarbeitsdienstes gilt die bereits im Regierungsamtsblatt veröffentlichte Gebührenordnung vom 15. August 1936, Stück 33, Seite 222.

Düsseldorf, 22. September 1936. G-64/1-02.

Der Regierungspräsident.

III.

Anlagen zu Kehr- und Gebührenordnung.

- Anlage 1 Muster A: Arbeitsbuch.
- Anlage 2 Muster B: Arbeitszettel.
- Anlage 3 Muster C: Buch über die Nebenarbeiten.
- Anlage 4 Muster D: Empfangsbestätigung für Einzelfälle.
- Anlage 5 Muster E: Empfangsbestätigung für mehrere Häuser.

Muster A.

Haus Nr.	Eigentümer	Zu reinigende Schornsteine im Winter						Zu reinigende Schornsteine im Sommer						Gas- und Schmelzschornsteine feststeh., genevert. und Fein-Schornst.
		Stadtwerke						Stadtwerke						
		Zahl						Zahl						
		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	

Die Reinigung hat stattgefunden am 193...

Gebühren										Rauchrohre	Rauchkamine	Für besond. Bedien. oder Leistung	Bemerkungen Mängel usw.
I.	II.	III.	IV.	V.	Rauchrohre		Rauchkamine		Für besond. Bedien. oder Leistung				
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf

Muster B.

Arbeitszettel Nr. Reinigung 193... Datum

Jeder Schornstein muß ordnungsmäßig gefegt u. ausgenommen sowie meine Eintragungen gewissenhaft geprüft bezw. berichtet werden

Straße	Nr.	Anzahl der Schornsteine u. Stadtwerke						Schornsteine für				Summe	Rauchkanal	Bemerkungen
		Stadtwerke						Belegung	Gas- und Schmelz	Summe				
		1	2	3	4	5	6							

Muster C.

Datum	Gemeinde Straße oder Platz	Haus-Nr.	Art der Nebenarbeiten	Betrag	
				RM	Rpf

Muster D.

Firma Bezirkschornsteinfegermeister Herdingen a. Rh.	Quittung		Kehrgeld... Reinigung 193..	
	der Schornsteine in		RM	Rpf
	Straße Nr.			
	Straße Nr.			
	Straße Nr.			
Straße Nr.				
	Summa RM.			
Herdingen a. Rh., den 193...				
Betrag erhalten:				
Bezirkschornsteinfegermeister		Mängel umseitig		

Muster E.

Firma		Herdingen a. Rh., den 193...							
Bezirkschornsteinfegermeister									
Rechnung									
für									
über die Reinigung 193... der Schornsteine in nachbenannten Häusern.									
Straße und Hausnummer	Stadtwerkshöhe						Gas- und Schmelz	Summe	
	1	2	3	4	5	6		RM	Rpf

620.

Bekanntmachung.

Der Arbeiter Johann Urbach, wohnhaft in Neuß, Bockholzstr. 2, hat am 21. Juni 1936 die Maria Blömer, wohnhaft in Neuß, Oberstr. 70, vom Tode des Ertrinkens errettet. Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 26. September 1936. P. 8004/13. 9.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**621. Polizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung von Gleisarbeiten wird die Straße Ratingen—Lintorf für den 18. September 1936, vormittags von 6 bis 12 Uhr, für den gesamten Fahrverkehr, außer Radfahrern, gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Lintorf—Krummenweg—Ratingen und umgekehrt.

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Düsseldorf, 17. September 1936. B. 2041/36.
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

622. Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Geldern.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Ermächtigung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen für den Bereich des Landkreises Geldern folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Geldern eingetragenen Landschaftsbestandteile im Bereiche der Gemeinden Straelen und Herongen werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen, insbesondere sie zu roden. Ferner ist verboten, in der ebenfalls eingetragenen Fossa Eugeniiana Bodenbestandteile abzubauen oder Schutt und Bodenbestandteile einzubringen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Für das zusammenhängende Waldgebiet südlich Neuenhof bleibt die Bewirtschaftung nach forstlichen Grundsätzen zugelassen.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf in Kraft.

Geldern, 19. September 1936.

Der Landrat.

623. Kreispolizeiverordnung
über das Betreten des Reichswaldes im Kreise Kleve.

Auf Grund der §§ 14, 17 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), wird für den Umfang der Gemeinden Materborn, Hau, Pfalzdorf, Asperden, Kessel und Kranenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Für die Zeit vom 20. September bis 10. Oktober j. J. ist das Betreten des Reichswaldes außerhalb der öffentlichen Wege untersagt.

§ 2.

Das Verbot gilt nicht für Inhaber von Holzfleischscheiden in den für das Einsammeln freigegebenen Forstarten, für die Holzabfuhr und für die Jagdberechtigten sowie deren Begleiter und Personen, die zum Betreten des Reichswaldes im Besitze einer schriftlichen Erlaubnis des Jagdberechtigten sind. Das Verbot gilt ferner nicht für Zoll-, Gendarmerie- und Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und am 30. Oktober 1936 außer Kraft.

Kleve, 16. September 1936.

Der Landrat.

624. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Reichsautobahnen, Oberste Bauleitung Essen, hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer Kraftfahrbahn von Köln nach Hamm erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Flur 6, Parzellen Nr. 421/55, 419/57, 143/IV 57, 142/77.78, 230/78, 141/IV. 58, 140/IV. 58.59, 586/65 usw., 633/63 und 570/64, groß 18,20 Ar, 46,60 Ar, 8,30 Ar, 2,81 Ar, 3,07 Ar, 9,10 Ar, 24 Ar, 17,50 Ar, 0,35 Ar und 1,30 Ar. Eigentümer: Wwe. Wilhelm Becker und 7 Miterben in Duisburg.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Montag, den 28. September 1936, 16 Uhr**, im Rathaus in Duisburg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 16. September 1936. V. 17 B. 2.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

625. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Reichsautobahnen, Oberste Bauleitung Essen, hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau der Reichsautobahn in Sterkrade erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Flur 10, Parzellen Nr. 98, 103, 97, 88, 90, 96, 99 und 100, groß 3,78 Ar, 2,63 Ar, 6,60 Ar, 4,75 Ar, 0,05 Ar, 3,70 Ar, 14,40 Ar und 8,08 Ar. Eigentümer: Gerhard van Hueth, Schachtmeister, und Ehefrau Anna geb. Hinskens in Osterfeld i. W.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 1. Oktober 1936**, 10½ Uhr, im Rathause in Sterkrade.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 22. September 1936. W. 37 Freu.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

626. Bekanntmachung.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten wird am Montag, dem 19. Oktober 1936, 9 Uhr, in Düsseldorf, Uhländstr. 38, Sitzungssaal des Oberversicherungsamtes, über die vorliegenden Anträge auf Zulassung zur Kassenspraxis beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf Zulassungen nach § 24 BZG., soweit solche möglich sind, und nach § 37 BZG.

Gemäß § 3 Schiedsamtordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis spätestens 15. Oktober 1936 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten in Düsseldorf, Uhländstr. 38, einzureichen. Nach dieser Frist eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Düsseldorf, 16. September 1936.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten.

627. Bekanntmachung.

Die Wegefläche südlich der Salierstraße, Gemarkung Heerdt, Flur 7, Parzellen Nr. 2162/0.187 und 2163/0.187 soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Ein Plan vom 15. August 1936, in dem die einzuziehende Wegefläche rot angelegt ist, liegt vier Wochen lang, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, in Zimmer 2 des Straßenbauamtes, Markt 5, zur Einsicht offen.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist mündlich oder schriftlich bei mir geltend zu machen.

Düsseldorf, 14. September 1936.

Der Oberbürgermeister.

628. Polizeiverordnung

zur Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen des Polizeibezirks Krefeld-Uerdingen a. Rh. ihre Dienste anbieten (Dienstmannsordnung).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und der §§ 37, 40 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) wird für den Umfang des Stadtkreises Krefeld-Uerdingen a. Rh. nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1934, betreffend den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen des Polizeibezirks Krefeld-Uerdingen a. Rh. ihre Dienste anbieten (Dienstmannsordnung) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

a) Im § 1 Abs. 2 ist der Satz „Die Erlaubnis kann auf Widerruf, unter besonderen Bedingungen und, insbesondere bei vorübergehendem Bedürfnis, auf Zeit erteilt werden“, zu streichen. Der 2. Absatz lautet jetzt: „Die Erlaubnis kann auf eine oder mehrere bestimmte Arten von Dienstleistungen beschränkt werden.“

b) Im § 4 Abs. 1 ist der Zwischenatz: „soweit sie nicht auf Widerruf, auf Zeit oder bedingt erteilt ist“ zu streichen.

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert zusammen mit der Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1934 ihre Gültigkeit.

Krefeld-Uerdingen a. Rh., 10. September 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

629. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzamml. S. 83), des § 9 der ministeriellen Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebes in der Fassung vom 29. September 1928 (VMBL. S. 585) und in Verbindung mit § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77 ff.) wird für den Umfang des Stadtkreises Mülheim a. d. Ruhr folgendes angeordnet:

Die polizeilichen Anordnungen der unterzeichneten Ortspolizeibehörde vom 13. April 1935 und 27. September 1935 betr. die Bekämpfung des Kartoffelkrebes werden aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 16. September 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

630. Barmen und Elberfelder Ablösungsanleihe mit Auslosungsrechten.

Die Ziehung der Auslosungsrechte der Ablösungsanleihen der früheren Städte Barmen und Elberfeld für das Jahr 1936 findet am 8. Oktober 1936, 9 Uhr, Rathaus Wuppertal-Elberfeld, Zimmer Nr. 57, statt.

Wuppertal, 21. September 1936.

Der Oberbürgermeister.

631. Nachdem das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1936 eingeleitete Verfahren zur Aufhebung von Wegeflächen der Hof- und Asberger Straße sowie der Straße „Auf dem Wiel“ gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zum Abschluß gekommen ist, werden die betreffenden Straßenteile hierdurch für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Rheinhausen, 12. September 1936.

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde.

632. Bekanntmachung.

Die durch die Polizeiverordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und über die Müllabfuhr in der Stadt Ratingen vom 3. März 1936 angeordnete Müllabfuhr (vergleiche Regierungsamtsblatt von 1936, Stück 19, Nr. 300 und Stück 24, Nr. 368) wird mit Wirkung vom 1. September 1936 auf folgende Straßen bzw. Straßenteile ausgedehnt:

1. Hindenburgstraße von der Rother Straße bis zur Stadtgrenze einschließlich Mühlenlerthof,

2. Herzog-Gerhard-Straße,
3. Jubiläumssiedlung,
4. Südstraße,
5. Zieglerstraße,
6. Lintorfer Weg von der Hauserallee bis zur Anger,
7. Feldstraße bis zur Bruchstraße,
8. Bruchstraße,
9. Plättchesheide,
10. Im Lörchen.

Katingen, 14. August 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

633. Polizeiverordnung
über die Fristen zur Räumung gemieteter Räume.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 1 des Gesetzes über die Fristen bei der Räumung gemieteter Räume vom 20. März 1934 (Gesetzsamml. S. 161) wird für den Umfang des Polizeibezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Herrn Oberbürgermeisters folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wenn Mietwohnungen von den bisherigen Mietern zum 1. Oktober 1936 zu räumen sind, so muß die vollständige Räumung der Wohnung

- a) bei kleinen, aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 1. Oktober 1936 bis 16 Uhr,
- b) bei mittleren aus 3 bis 5 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. Oktober 1936 bis 16 Uhr und
- c) bei allen übrigen Wohnungen bis zum 3. Oktober 1936 bis 16 Uhr beendet sein.

§ 2.

Die im § 1 unter b und c vorgesehene Vergünstigung wird den ausziehenden Wohnungsinhabern nur unter der Bedingung gewährt, daß bei Wohnungen von 3 Wohnzimmern mit Zubehör ein Wohnzimmer, bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern mit Zubehör zwei Wohnzimmer bereits am 1. Oktober 1936 bis 16 Uhr vollständig geräumt und dem Hauseigentümer bzw. den einziehenden Mietern zur Unterbringung von Umzugsgut zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Dielen, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert am 4. Oktober 1936 ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, 16. September 1936.

Der Polizeipräsident.

634. Polizeiverordnung
über die Fristen zur Räumung gemieteter Räume.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 1 des Gesetzes über

die Fristen bei der Räumung gemieteter Räume vom 20. März 1934 (Gesetzsamml. S. 161) wird für den Stadtbezirk Essen unter Zustimmung des Oberbürgermeisters von Essen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wenn Mietwohnungen von den bisherigen Mietern zum 1. Oktober 1936 zu räumen sind, so muß die vollständige Räumung der Wohnung

- a) bei kleinen aus 1 bis 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 1. Oktober bis 16 Uhr,
- b) bei mittleren, aus mehr als 2 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen spätestens am 2. Oktober bis 16 Uhr und
- c) bei allen übrigen Wohnungen spätestens am 3. Oktober bis 16 Uhr beendet sein.

§ 2.

Die im § 1 unter b und c vorgesehene Vergünstigung wird den ausziehenden Wohnungsinhabern nur unter der Bedingung gewährt, daß

- a) bei Wohnungen von mehr als 2 bis 3 Wohnzimmern mit Zubehör: 1 Wohnzimmer,
 - b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern mit Zubehör: 2 Wohnzimmer
- bereits am 1. Oktober 1936 bis 16 Uhr vollständig geräumt und dem Hauseigentümer bzw. dem einziehenden Mieter zur Unterbringung von Umzugsgut zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Dielen, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert am 10. Oktober ihre Gültigkeit.

Essen, 22. September 1936.

Der Polizeipräsident.

635. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die Verbindungsstraße zwischen der Sperberstraße und der Straße „Am Eller Forst“ in Düsseldorf-Eller Kiehlstraße.

Düsseldorf, 15. September 1936.

Der Polizeipräsident.

636. Der Umlage der Handwerkskammerkosten für das Rechnungsjahr 1936/37 werden zugrunde gelegt 3,70 RM. pro Betrieb und 17% der Gewerbesteuergrundbeträge.

Düsseldorf, 16. September 1936.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

E. Hegenberg,
Vorsitzender.

Dr. Roder,
ft. Geschäftsführer.